X. Landwirtschaftlicher Wassergenossenschaftsverband Oberösterreichs registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Linz, Harrachstraße 16 (Landesbaudirektion), Telephon 2 64 51

In der Landtagssitzung vom 26. April 1946 wurde ein Antrag der Abgeordneten Emminger, Duscher, Kehrer und Klausner behandelt, der die Frage der Erhaltung der landwirtschaftlichen Wasserbauten durch einen einstimmigen Landtagsbeschluss regelte. Dieser Beschluss lautet:

"Bis zur gesetzlichen Regelung im Zuge der Novellierung des Wasserrechtsgesetztes werden nur jenen Wasserwerksgenossenschaften, Wasserund Wasserverbänden Errichtung zur von Anlagen Subventionen aus öffentlichen Mitteln des Landes, der Landwirtschaftskammer Gemeinden oder der Oberösterreich gewährt, die sich hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erhaltung dem Wassergenossenschaftsverband Oberösterreichs gemeinsamen kaufmännischen Führung und technischen Beaufsichtigung anschließen. Die Anwaltschaft der landfortwirtschaftlichen und Genossenschaften dieser Oberösterreichs, der landwirtschaftliche Wassergenossenschaftsverband unterstellt wird, hat sich bei der technischen Beaufsichtigung des Landesbauamtes zu bedienen.

In Durchführung des Landtagsbeschlusses vom 1946 wurde 26. April über Antrag des Landesbaureferenten, Landesrat Kern, mit Landesregierungsbeschluss vom 14. Oktober 1946, Zl Bau/6 –13/33 – 1946, im Rahmen der o.-ö. Landesbaudirektion (Abteilung Wasserbau. Unterabteilung Meliorationen) eine Beratungsstelle Wasserund Wasserwerksgenossenschaften geschaffen. Diese nahm sogleich ihre Tätigkeit auf. die Während die Anwaltschaft administrative Gebarung der einzelnen Genossenschaften überwachen hat, besorgt die Landesbaudirektion Beratungsstelle durch die die fachlichen Angelegenheiten. Diese Zusammenarbeit hat sich bisher – so wie bei den Elektrizitätsgenossenschaften sehr bewährt.

In Oberösterreich bestehen derzeit 74 Wasserund 73 Wasserwerksgenossenschaften.